

Vorlage-Nr.: **0278-2011/DaDi** vom 02.08.2011  
(Referenz-Vorlage: 3974-2010/DaDi)

Aktenzeichen: 219-001

Fachbereich: B/1 - Schulservice  
B - Kreisbeigeordneter  
B/2 - Schulentwicklung  
Da-Di-Werk - Gebäudemanagement

Beteiligungen: II/1 - Personal  
II/3 - EDV  
II/4 - Rechtsamt  
KSt - Konzernsteuerung  
L/2 - Finanz- und Rechnungswesen  
L/3 - Revisionsamt

Produkt: **1.03.01.99 Grundschulen**  
**1.03.02.99 Komb. Grund- und Hauptschulen**  
**1.03.03.99 Gymnasien**  
**1.03.04.99 Gesamtschulen**  
**1.03.05.99 Förderschulen**  
**1.03.06.99 Berufliche Schulen**  
**1.03.07.01 Schülerbeförderung**  
**1.03.08.02 Fördermaßnahmen für Schüler**  
**1.03.09.01 Sonstige Schulformen und -einrichtungen**

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Schul-, Kultur- und Sportausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Richtlinie zur Budgetierung an Schulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg**

### Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinie zur Budgetierung an Schulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg wird beschlossen.
2. Die Bemessungsgrundlagen für die Schulbudgets entsprechend Ziffer 3.5. der Richtlinie werden zur Kenntnis genommen.
3. Die Übertragung von nicht verausgabten Mitteln der Schulbudgets erfolgt entsprechend Ziffer 3.4. der Richtlinie.
4. Der Beschluss des Kreistages vom 13.12.2010 (KA/VIII-3974-2010/DaDi) wird aufgehoben.

5. Die Personalabteilung wird ermächtigt, auf Vorschlag der Abteilung Schulservice den Schulleitungen die Befugnis zum Abschluss von Verträgen (Ziffer 3.9. der Richtlinie) sowie Feststellungs- und Anordnungsbefugnisse (Ziffer 3.12. der Richtlinie) zu erteilen.
6. Der Kreisausschuss legt nach Ablauf des Haushaltsjahres 2012 einen Erfahrungsbericht vor.

## **Begründung:**

Die Überlassung von Kreismitteln zur Selbstbewirtschaftung durch die Schulleitungen erfolgt seit Einführung der Budgetierung im Jahr 1997.

§ 127 a Hessisches Schulgesetz sieht vor, dass die Schulträger den Schulen für einen eigenen Haushalt Mittel der laufenden Verwaltung und Unterhaltung und Mittel zur Verbesserung der Lernbedingungen zur Verfügung stellen sollen sowie die Entscheidungsbefugnis über deren Verwendung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Richtlinien einräumen.

Kernelement des neuen Hessischen Schulgesetzes ist die Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen im Bereich Unterrichtsgestaltung, Organisation des Schulbetriebs, Personalauswahl und Haushaltsführung.

Allerdings schafft auch das neue Hessische Schulgesetz nicht die Voraussetzungen für die rechtliche Selbständigkeit der Schulen.

Vor diesem Hintergrund sind eindeutige und zweckmäßige Regelungen zur Bewirtschaftung der Schulbudgets notwendig. Die Richtlinie enthält alle notwendigen organisatorischen Regelungen, welche die Schulleitungen als Budgetverantwortliche zu beachten haben und sieht konkrete Mitwirkungspflichten vor (u. a. Vorlage des schuleigenen Haushaltsplanes, Berichtswesen)

Neue Regelungen zur Übertragbarkeit nicht verausgabter Budgetmittel ermöglichen Ansparungen in Schulbudgets und stellen eine zweckentsprechende Verwendung innerhalb eines Zeitablaufs von drei Jahren sicher. Unterschiedliche Schulgrößen und dementsprechend unterschiedliche Budgethöhen finden hierbei Berücksichtigung.

Schulleitungen aller Schulformen wurden bei der Erstellung der Richtlinie und der Bemessungsgrundlage für die Schulbudgets beteiligt. Die Richtlinie wird bei Bedarf fortgeschrieben. Die Abteilung Schulservice trägt die Gesamtverantwortung für die budgetierten Haushaltsmittel.

Im Erfolgshaushalt erhöht sich die Gesamtsumme der budgetierten Mittel um 69.500 Euro, da die Bemessungsgrundlagen höhere Sockelbeträge für kleine Schulen vorsehen. Wenigerausgaben in dieser Höhe ergeben sich bei der Anmietung von Kopiergeräten in allen Schulformen.

Im Finanzhaushalt erhöhen sich die budgetierten Mittel für die 81 Schulen insgesamt um 580.000 Euro. Vorgesehen ist eine Ausstattungspauschale, aus der Ersatzbeschaffungen für Mobiliar und sonstige Einrichtung in Klassenräumen und Fachräumen finanziert werden.

Zentrale Budgets werden dementsprechend für diese Zwecke nicht mehr veranschlagt mit Ausnahme von Großgeräten/Maschinen in Werkräumen und der Ausstattung von Fachräumen der Berufsschule.

## **Anlage:**

- Richtlinie zur Budgetierung an Schulen im Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Bemessungsgrundlagen für Schulbudgets 2012 im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt
- KA-Beschluss vom 16.11.2010 (KA/VIII-113/2010)

